

Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Gebühren der Musikschule des Westerwaldkreises vom 25.06.2013

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 2 und 17 der Landkreisordnung Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31.01.1994 (GVBI. S. 188) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 3 u. 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBI. S. 175) in der derzeit gültigen Fassung und § 6 Abs. 1 der Satzung des Westerwaldkreises für die Kreismusikschule vom 07.08.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2003, in seiner Sitzung am 21.06.2013 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Unterrichtsarten und Gebührenschuldner

Für die Inanspruchnahme von Leistungen und Einrichtungen der Kreismusikschule werden nachstehende Gebühren (Angabe in Euro) erhoben. Der Unterricht erfolgt in wöchentlichen Unterrichtseinheiten von 30 Min. bzw. 45 Min.

A. Vorstufe

1. Musizieren mit Kleinkindern	45 Min.	€ 85,00	Gesamtgebühr
Phase 1a (Babys) 10 Unterrichtseinheiten			_
Phase 1b und 1c (Kleinkinder)			
10 Unterrichtseinheiten			
2. Musikalische Früherziehung	45 Min.	€ 225,00	Jahresgebühr
3. Orff'scher Spielkreis	45 Min.	€ 225,00	Jahresgebühr
4. Musiktheater	45 Min.	€ 225,00	Jahresgebühr

Verbleiben durch Abmeldung von Schülerinnen und Schülern einer Gruppe im Ifd. Schuljahr weniger als 6 Teilnehmer, endet der Kurs mit dem Ablauf des Schulhalbjahres.



B. Unter-, Mittel-, Oberstufe

Instrumentalunterricht und Gesang

1. Instrumentale Orientierung (nur für Kinder im Grundschulalter):

mit 2 Personen	30 Min.	€ 372,00 Jahresgebühr
mit 3 Personen	45 Min.	€ 372,00 Jahresgebühr
2. Einzelunterricht - bis einschließlich 24 Jahre -	30 Min.	€ 657,00 Jahresgebühr
Einzelunterricht - ab 25 Jahre -	30 Min.	€ 714,00 Jahresgebühr
3. Einzelunterricht - bis einschließlich 24 Jahre -	45 Min.	€ 990,00 Jahresgebühr
Einzelunterricht - ab 25 Jahre -	45 Min.	€ 1.059,00 Jahresgebühr

45 Min.

45 Min.

C 1. Klassenmusizieren

(mindestens 5 und höchstens 10 Personen je Unterrichtseinheit) für allg. bildende Schulen und Musikvereine

C 2. Musikgeragogik

(mindestens 5 und höchstens 10 Personen je Unterrichtseinheit)

für Altersinstitutionen (Altenwohn- und pflegeheime etc.)

D. Ensembleunterricht und Chöre (mindestens 4 Personen je Unterrichtseinheit)

Für Teilnehmer am Ensembleunterricht ist der Unterricht nur dann gebührenpflichtig, wenn sie keinen Unterricht an einem Instrumentalfach oder Gesang erhalten:

bis einschließlich 24 Jahre 45 Min. € 63,00 Jahresgebühr ab 25 Jahre 45 Min. € 69,00 Jahresgebühr

E. Studienvorbereitende Abteilung

€ 1.701,00 Jahresgebühr

€ 741,00 Jahresgebühr

€ 741,00 Jahresgebühr

Dauer der wöchentlichen Unterrichtseinheiten:

1. Einzelunterricht 1. Hauptfach 75 Min.

Einzelunterricht Pflichtfach (Klavier)
 45 Min.

 Theoretische Ergänzungsfächer gemäß Studienplan der Studienvorbereitenden Abteilung
 45 Min.

F. Begabtenförderung

Die Begabtenförderung erfolgt durch Aufnahme in die studienvorbereitende Abteilung (E) nach Bestehen der Eignungsprüfung. Es besteht eine Fördermöglichkeit durch den Freundeskreis der Musikschule.

G. Workshops, Wochenendkurse

Die jeweilige Gebührenhöhe wird den Teilnehmern im Anmeldeformular bekanntgegeben.

Gebührenschuldnerin der Unterrichtsarten C1 und C2 ist die Einrichtung, in der der Unterricht stattfindet. In den übrigen Unterrichtsarten sind Gebührenschuldner die gesetzlichen Vertreter der Schülerinnen/Schüler oder die Schülerinnen/Schüler selbst bei Volljährigkeit. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Ermäßigung von Unterrichtsgebühren

Die Unterrichtsgebühren werden auf schriftlichen Antrag ab Beginn des Monats des Antragseingangs wie folgt ermäßigt:

A. Familienermäßigung

Die Familienermäßigung wird für den Besuch der Unterrichtsarten A, B und E des § 1 durch mehrere Mitglieder einer Familie gewährt, wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen der Familie unter € 42.000,00 liegt. Maßgebend für das zu versteuernde Jahreseinkommen sind die durch Steuerbescheid des Finanzamts nachgewiesenen Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres. Einkommen ist, soweit eine Veranlagung zur Einkommenssteuer erfolgt, der Gesamtbetrag der Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 3 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) bzw., soweit keine Veranlagung zur Einkommenssteuer erfolgt, der Bruttobetrag des Jahresarbeitslohns abzügl. Werbungskosten (mindestens Werbungskostenpauschale). Sollte das zu versteuernde Einkommen im maßgebenden Jahr über der o.a. Einkommensgrenze gelegen haben, im letzten Jahr oder bei Antragstellung aber darunter, kann bei Vorlage entsprechender Belege auch dieses Einkommen zugrunde gelegt werden.

Die Ermäßigung beträgt ab der zweiten Person und für alle weiteren Familienangehörigen 25 % auf die von diesen zu entrichtende Unterrichtsgebühr.

B. Sozialermäßigung

1. Die Sozialermäßigung wird für den Besuch der Unterrichtsarten A, B und E des § 1 aus wirtschaftlichen Gründen gewährt.

Sie beträgt:

- a) bei Familieneinkommen bis zur Höhe des zweifachen Regelsatzes in der Sozialhilfe plus Kosten der Unterkunft (KdU) 25 % der vollen Gebühr,
- b) bei Familieneinkommen bis zur Höhe von 70 % des zweifachen Regelsatzes in der Sozialhilfe plus KdU 50 % der vollen Gebühr,
- c) für Empfänger von Arbeitslosengeld II, Empfänger von Leistungen nach dem SGB XII sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) 75 % der vollen Gebühr.
- 2. Für den Begriff des Einkommens gilt § 82 Abs. 1 und Abs. 2 Nrn. 1 und 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII). Unter "KdU" sind die angemessenen Kosten der Unterkunft i.S.d. § 35 Abs. 2 S. 4 SGB XII zu verstehen.

C. Sonderermäßigung

Eine Sonderermäßigung kann gewährt werden an Mitglieder von Musiktreibenden Vereinen und Chören bis einschließlich 24 Jahre, soweit das Mitglied instrumentalen oder vokalen Unterricht erhält (§ 1 B), womit es aktiv zu der Besetzung des von dem Verein oder Chor getragenen Ensembles beiträgt. Der Verein oder Chor muss Mitglied sein in einem Westerwälder Dachverband (Kreismusikverband WW, Chorverband OWW oder Chorverband UWW). Unter dieser Voraussetzung kann auch aktiven, nicht im Westerwaldkreis mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Mitgliedern von Musiktreibenden Vereinen und Chören bis einschließlich 24 Jahre eine Sonderermäßigung gewährt werden (Ausnahmeregelung).

Die Ermäßigung beträgt 25 % der vollen Gebühr (Orientierung 30/ bzw. 45 -Schulkinder-, Einzelunterricht 30/ bzw.45 bis einschließlich 24 Jahre). Die Ermäßigung kann nur vom jeweiligen Verein oder Chor nach Prüfung und Bescheinigung für das Mitglied beantragt werden. Der Antrag ist jährlich durch Vorlage einer aktuellen, nicht älter als 3 Monate alten Bescheinigung über die aktive Mitgliedschaft im Verein oder Chor unter Angabe des

im Verein gespielten Instruments zu stellen. Gebührenschuldner bleibt der Teilnehmer am Unterricht bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

D. Senioren

Personen ab 65 Jahren wird bei der Teilnahme am Instrumentalunterricht und Gesang (§ 1 B., Einzelunterricht 30 oder 45 Min.) eine Ermäßigung von 25 % der vollen Gebühr gewährt.

E. Belegung mehrerer Fächer

Werden von einer Person mehrere Unterrichtfächer belegt, ergibt sich folgende Staffelung

a. Unterrichtseinheit mit der höchsten Gebührb. und jede weitere Unterrichtseinheit100 %75 %

F. Begrenzung der Ermäßigung

Beim Zusammentreffen von Ansprüchen aus den verschiedenen Ermäßigungsarten wird nur eine, und zwar die für die Schülerin/den Schüler günstigste Ermäßigung gewährt. Alle Ermäßigungen mit Ausnahme derjenigen unter C. werden nur für im Westerwaldkreis mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Personen gewährt.

§ 3

Instrumentennutzung

Für eine Benutzung von kreiseigenen Instrumenten als häusliches Übungsinstrument wird eine Pauschalgebühr in Höhe von € 10,65 monatlich erhoben.

§ 4

Zahlung und Fälligkeit der Gebühren

Die Unterrichtsgebühr ist eine Jahresgebühr, der 39 Jahreswochenstunden zugrunde liegt. Die Jahresgebühr ist in 12 gleichen Monatsraten zu zahlen. Die Monatsraten sowie die monatliche Instrumenten-Leihgebühr sind jeweils am letzten Werktag im Monat (Werktage sind Montag-Freitag) fällig und werden am Fälligkeitstag vom Konto des Gebührenpflichtigen, für das der Kreismusikschule eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Lastschriftenmandat erteilt worden ist, abgebucht. Die Gebühren werden mit Bescheid festgesetzt. Rückständige Gebühren können nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Rheinland-Pfalz beigetrieben werden. Kosten, die der Musikschule infolge vom Gebührenschuldner zu vertretende Rücklastschriften trotz Zahlungspflicht entstanden sind, hat der Gebührenschuldner der Musikschule zu erstatten.

Bei Ausschluss aus der Musikschule wegen Zahlungsverzugs werden die restlichen bis zum Schuljahresende bzw. -halbjahresende zu zahlenden Gebühren sofort fällig.

Die Gebührenbescheide werden durch Elektronische Datenverarbeitung (EDV) erstellt. Eine Unterschrift ist für die Rechtswirksamkeit nicht erforderlich.

Erstattung der Gebühren

Wenn in einem Unterrichtsjahr aus Gründen, die von der Musikschule zu vertreten sind, bis zu 2 Unterrichtseinheiten ausfallen, werden keine Unterrichtsgebühren erstattet; für darüber hinausgehende nicht erteilte Unterrichtseinheiten können auf Antrag Gebühren in Höhe von 1/39 der Jahresgebühr pro ausgefallener Unterrichtseinheit erstattet werden. Der Unterrichtsausfall während der Jahresvorspielwoche fällt nicht unter S. 1. Dieser ist bereits bei der Ermittlung der Jahreswochenstunden i.S.d. § 4 S. 1 berücksichtigt. Anträge auf Erstattung müssen bis zum jeweiligen Schuljahresende bei der Kreismusikschule eingegangen sein.

Im Falle der Abmeldung während des laufenden Schuljahres sind die Unterrichtsgebühren bis zum 31.01. bzw. 31.08. fortzuentrichten. In begründeten Einzelfällen wie nachgewiesener länger als zwei Wochen dauernder Erkrankung, Verlegung des Wohnortes außerhalb des Westerwaldkreises etc. kann die Leitung der Musikschule in analoger Anwendung von Abs. 1 auf Antrag Gebühren ermäßigen bzw. erstatten.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Westerwaldkreises über die Erhebung von Gebühren der Musikschule des Westerwaldkreises vom 02.07.2007 außer Kraft.

Montabaur, den 25.06.2013 Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Achim Schwickert, Landrat

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.